

Der Rat ermutigt die Mission, in Einklang mit ihrem Mandat der Regierung bei ihren Anstrengungen behilflich zu sein, durch die Förderung der Aussöhnung und des politischen Dialogs eine dauerhafte Lösung für die Krise in den Kivus zu finden, so auch indem sie ihr Gute Dienste bereitstellt.“

Auf seiner 5726. Sitzung am 31. Juli 2007 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 16. Juli 2007 (S/2007/423)“.

**Resolution 1768 (2007)
vom 31. Juli 2007**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolution 1756 (2007) vom 15. Mai 2007,

Kenntnis nehmend von dem Schlussbericht der gemäß Resolution 1698 (2006) vom 31. Juli 2006 eingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo²²²,

unter Verurteilung der anhaltenden illegalen Waffenbewegungen innerhalb der Demokratischen Republik Kongo und in die Demokratische Republik Kongo sowie seine Entschlossenheit bekundend, die Einhaltung des mit Resolution 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 verhängten und mit Resolution 1596 (2005) vom 18. April 2005 erweiterten Waffenembargos auch weiterhin genau zu überwachen und die in den Ziffern 13 und 15 der Resolution 1596 (2005) vorgesehenen und mit Resolution 1649 (2005) vom 21. Dezember 2005 und Resolution 1698 (2006) geänderten und erweiterten Maßnahmen gegen Personen und Einrichtungen, die unter Verstoß gegen dieses Embargo handeln, durchzusetzen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Anwesenheit bewaffneter Gruppen und Milizen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Nord- und Südkivu und im Distrikt Ituri, wodurch in der gesamten Region weiter ein Klima der Unsicherheit herrscht,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Mission des Sicherheitsrats, die am 20. Juni 2007 Kinshasa besuchte²²³,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) verhängten und mit Ziffer 1 der Resolution 1596 (2005) geänderten und erweiterten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter bis zum 10. August 2007 zu erneuern.⁴ (der Resolu)[(Kenn)w[(, n)-5.4(Rer51004 T der De)]TJ18.656622003be4des 0.00

4. *beschließt*, das Mandat der in Ziffer 3 der Resolution 1698 (2006) genannten Sachverständigengruppe für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern;

5. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5726. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK²²⁴

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5558. Sitzung am 30. Oktober 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5558. Sitzung am 30. Oktober 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik‘.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates General Lamine Cissé, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik und Leiter des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder, General Cissé und Herr Elie Doté, der Premierminister der Zentralafrikanischen Republik, führten einen Meinungsaustausch.“

Auf seiner 5572. Sitzung am 22. November 2006 beschloss der Rat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²²⁵:

„Am 30. Oktober 2006 hörte der Sicherheitsrat Herrn Elie Doté, den Premierminister der Zentralafrikanischen Republik, sowie General Lamine Cissé, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik. Er bekundete erneut seine volle Unterstützung für das Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung